

II-3937 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2064 IJ

1988-04-26

A N F R A G E

der Abgeordneten Lußmann, Dr. Hafner
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Gebührenerhöhungen bei unrechtmäßigen Gebühren-
vorschreibungen seitens der Finanzbehörden

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957 ist dann, wenn eine Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig in Stempelmarken entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt wird, eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 % der verkürzten Gebühr zu erheben. Diese Bestimmung des Gebührengesetzes hat zur Folge, daß für den Fall, daß der Finanzbeamte eine Gebühr zu niedrig ansetzt, der Bürger zur Kasse gebeten wird und im Falle einer Nachschau durch die Finanzbehörden mit einer 50 %igen Gebührenerhöhung bestraft wird. Diese unbefriedigende Rechtslage bringt auch Probleme für die Finanzbeamten selbst, da sie letztlich schuld daran sind, daß ein Bürger mit einer zusätzlichen Gebührenstrafe belegt wird.

Presseberichten zufolge ist dieses Problem dem Bundesministerium für Finanzen zwar bekannt, allerdings wurden bisher keinerlei Alternativen zur Lösung dieser Frage von Seiten des Finanzministeriums vorgeschlagen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e:

- 2 -

- 1.) Ist Ihnen die ungerechtfertigte Problematik bekannt, wonach der Bürger mit einer 50 %igen Gebührenerhöhung bestraft wird, wenn ein Finanzbeamter irrtümlicherweise die vorzuschreibende Gebühr zu niedrig angesetzt hat?
- 2.) Wie gedenken Sie, diese ungerechtfertigte Bestrafung der Bürger zu beseitigen?
- 3.) Werden Sie im Zuge der bevorstehenden Novellierung des Gebührengesetzes vorschlagen, daß in Fällen, in welchen von der Behörde die Gebühr unrichtig vorgeschrieben wurde, die Vorschreibung einer zusätzlichen Strafver- gebühr im Ausmaß von 50 % des Gebührensatzes, in Zukunft nicht mehr anzuwenden ist?